



**Offizielle Bekanntmachungen**  
der Studienkommission  
Andrassy Universität Budapest

Nr. 3/2024  
Budapest, 02.05.2024

**Herausgeber:**  
Prorektor für Lehre und Studierende

**Redaktion:**  
Dezernat für Studienangelegenheiten

---

**Öffentliche Beschlüsse, bzw. Berichte/Verständigungen der Studienkommission vom  
24.04.2024<sup>1</sup>**

**Beschluss-Nr. 2024/33.**

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

**Beschluss-Nr. 2024/34.**

Der Protokollentwurf der letzten außerordentlichen Sitzung vom 03.04.2024 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss Nr. 2024/36.**

Die Änderungen der allgemeinen Studienordnung (§§ 1 I, 5 I, 8 V, 14 II, 9 VII und VIII, 12 IIa und X, 21 III ASO) werden einstimmig angenommen. Die §§ 18 V, 21 ASO werden nochmals überarbeitet.

Die Abstimmung über die Änderung der Gebührenordnung wird im Hinblick auf das Fehlen einer Prüfung der sozialen Verhältnisse verschoben.

**Beschluss-Nr. 2024/37.**

Die Studienkommission beschließt, den Evaluierungszeitraum jeweils bis zum Ende der Prüfungszeit zu verlängern. Die Vertreter\*innen der Studierendenschaft werden sich bemühen, für eine verstärkte Teilnahme an der Evaluierung zu werben. Die Studienkommission ist sich einig, dass eine Überarbeitung des Evaluierungsbogen zu erfolgen hat, um eine getrennte Evaluierung von Lehre und Prüfungen zu gewährleisten. Der Vorsitzende wird beauftragt, die für das Wintersemester 2024/25 erforderliche Änderung der Eckdaten des Semesters in die nächsterreichbare Sitzung des Senats einzubringen.

---

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt, dass die Studienkommission das Protokoll an ihrer nächsten Sitzung annimmt.



Anhang zu Beschluss Nr. 2024/36.

### TOP 3 Änderung der ASO und der GebO

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<b>§ 1 Grundsätze</b>	<b>§ 1 Grundsätze</b>
(1) Das Studium an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen.	[streichen]
<b>§ 5 Curriculum und Belegung</b>	<b>§ 5 Curriculum und Belegung</b>
(1) Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben.	(1) Der Lehrplan für das folgende Kalenderjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangleiter spätestens zur letzten ordentlichen Sitzung des Senats im Sommersemester des laufenden Kalenderjahres festgelegt.
<b>§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung</b>	<b>§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung</b>
	(5) Studierende, die ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AUB nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen zu keinen Prüfungen antreten.
<b>§ 14 Abschlussprüfung</b>	<b>§ 14 Abschlussprüfung</b>



<p>(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn</p> <p>a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und</p> <p>b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde. <sup>2</sup>Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.</p>	<p>(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn</p> <p>a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, <del>und</del></p> <p>b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde, <b>und</b></p> <p><b>c) er keinen Zahlungsrückstand gegenüber der AUB hat.</b></p> <p><sup>2</sup>Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.</p>
<p><b>§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze</b></p>	<p><b>§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze</b></p>
<p>(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1).</p> <p>(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. <sup>2</sup>In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. <sup>3</sup>Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.</p>	<p>(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt <b>grundsätzlich</b> die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). <b><sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Bewertung auch nach der Notenskala „mit Auszeichnung bestanden (5)“, „bestanden (3)“ oder „nicht bestanden (1)“ vorgenommen werden.</b></p> <p>(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. <sup>2</sup>In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. <b><sup>3</sup>Für solche Lehrveranstaltungen können keine Kreditpunkte vergeben werden, sodass diese Lehrveranstaltungen bei der Berechnung von Notendurchschnitten unberücksichtigt bleiben.</b></p>



§ 12 Kreditpunkte	§ 12 Kreditpunkte
<p>(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.</p> <p>(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden. Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.</p>	<p>(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden <b>grundsätzlich</b> keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.</p> <p>(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens <b>zwei Drittel</b> der Kreditpunkte erworben werden. <b>Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.</b></p>
§ 21 Schlussvorschriften	§ 21 Schlussvorschriften
<p>(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.</p> <p>(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. <sup>2</sup>Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.</p> <p>(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. <sup>2</sup>Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.</p>	<p>(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.</p> <p>(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. <sup>2</sup>Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.</p> <p>(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat <b>und Zustimmung des Universitätsrates</b> in Kraft. <sup>2</sup>Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.</p>